

§ 16 Stmk. L-RGG Dauer der Dienstreise

Stmk. L-RGG - Stmk. Landes-Reisegebührengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.02.2021

Die Dauer einer Dienstreise wird vom Zeitpunkt des Verlassens der Dienststelle oder Wohnung bis zum Zeitpunkt des Wiederbetretens der Dienststelle oder Wohnung berechnet.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 151/2014

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at